

# Ordnung für den Teilstudiengang „Gender Studies“ als Magister-Nebenfach oder Diplom-Nebenfach bzw. Diplom-Wahlfach in Magister- oder Diplomstudiengängen der Universität Hamburg

Vom 18. Dezember 2002

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 6. Februar 2003 die vom Gemeinsamen Ausschuss „Gender Studies“ am 18. Dezember 2002 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Ordnung für den Teilstudiengang „Gender Studies“ als Magister-Nebenfach oder Diplom-Nebenfach bzw. Diplom-Wahlfach in Magister- oder Diplomstudiengängen der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senates nach § 108 Absatz 1 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## I. Abschnitt:

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Geltungsbereich, Studienziel und Studienabschluss

(1) Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im inter- und transdisziplinären Teilstudiengang „Gender Studies“.

(2) Der Teilstudiengang „Gender Studies“ („Studiengang“) vermittelt Kenntnisse der Frauen-, Geschlechter- und Queerforschung. Durch das Studium von Gender Studies sollen Kritik- und Anwendungswissen bzw. Anwendungsfähigkeiten vermittelt werden. Das Studium bereitet auf Berufsfelder in öffentlichen und politischen Organisationen, in pädagogischen Einrichtungen, in Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Medien- und Kulturinstitutionen vor.

(3) Der Studiengang kann als Nebenfach in einer Magisterprüfung abgeschlossen werden. Er kann als Wahl- oder Nebenfach im Rahmen einer Diplomprüfung abgeschlossen werden, soweit dies nach der einschlägigen Diplomprüfungsordnung zulässig ist.

(4) Der Studiengang wird mit einer Abschlussprüfung nach Maßgabe des § 7 abgeschlossen. Studierenden, die Gender Studies als zusätzliches Studienangebot wahrgenommen haben und keine Abschlussprüfung ablegen, kann auf Antrag ein Zertifikat über das erfolgreiche Studium ausgestellt werden.

#### § 2

Träger und Organisation des Studiengangs

(1) Der Studiengang wird getragen von

1. den Fachbereichen Sozialwissenschaften, Kulturgeschichte und Kulturkunde sowie Mathematik nach Maßgabe einer zwischen diesen Fachbereichen geschlossenen Kooperationsvereinbarung in Zusammenarbeit mit
2. den Fachbereichen Psychologie, Informatik, Erziehungswissenschaft, Philosophie und Geschichtswissenschaft und Sportwissenschaft,
3. der Abteilung für Sexualforschung der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Fachbereichs Medizin,
4. der Arbeitsstelle feministische Literaturwissenschaften des Instituts für Germanistik II des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft,
5. dem Hans-Bredow-Institut für Medienforschung,
6. der Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik (HWP), der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW), der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH), der Hochschule für Musik und Theater (HfMT), der Hochschule für bildende Künste (HfBK), der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik (Ev. FH) und der Universität der Bundeswehr Hamburg (Uni BW).

(2) Für die Organisation des Studiengangs ist der Gemeinsame Ausschuss „Gender Studies“ zuständig, der von den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Fachbereichen eingesetzt wird. Ihm obliegt die Organisation des Lehrangebotes sowie die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nach Maßgabe von § 64 HmbHG, soweit die Prüfungsordnung des jeweiligen Hauptfaches nichts Abweichendes bestimmt.

#### § 3

Aufbau und Gliederung des Studiengangs

(1) Der Studiengang unterteilt sich in ein Grund- und Hauptstudium. Der Umfang ist davon abhängig, ob der Studiengang als Magister-Nebenfach (§ 10) oder als Diplom-Nebenfach bzw. Diplom-Wahlfach (§ 11) absolviert wird. Die Vorlesungen, Tutorien und Seminare umfassen in der Regel 2 Semesterwochenstunden (SWS) für die Zeitdauer von 14 Wochen. Die Teilnahme an in Blockform durchgeführten Veranstaltungen entspricht dem jeweiligen zeitlichen Äquivalent.

(2) Zu dem Studiengang gehören die Grundlagenfächer (Lehrgebiete):

1. Feministische Theorienbildung, Gender und Queer Studies,

2. Geschichte ausgewählter sozialer Bewegungen unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechter- und Sexualitäten-Bewegungen,
3. Technoscience (feministische Naturwissenschafts- und Technikforschung).

(3) Das Grundstudium umfasst stärker auf Wissensvermittlung angelegte Veranstaltungen und führt in die Grundlagenfächer ein. Im Hauptstudium erfolgt in weiterführenden Veranstaltungen ein exemplarisch vertiefendes Studium einzelner Themen mit starkem Anwendungsbezug und interdisziplinärer Ausrichtung. Das aus der Ansiedlung zwischen den Disziplinen folgende wesentliche Merkmal der Inter- und Transdisziplinarität der „Gender Studies“ findet in der Ergänzung der obligatorischen Grundlagenveranstaltungen durch Wahlpflichtveranstaltungen Berücksichtigung, die dafür Sorge tragen sollen, dass die wissenschaftlichen Perspektiven und Methoden verschiedener Disziplinen miteinander verknüpft werden.

#### § 4

##### Studieninhalte

(1) Die in § 3 Absatz 2 ausgewiesenen Grundlagenfächer (Lehrgebiete) konzentrieren sich auf die Vermittlung folgender Themenschwerpunkte und Stoffbereiche:

- (a) Feministische Theorienbildung, Gender und Queer Studies

Einführung in die feministische Theorienbildung, Epistemologie und Genealogie ihres Diskurses sowie die Weiterentwicklungen im Sinne von Queer Studies und Postkolonialer Kritik. Sie umfasst die Dekonstruktion der Kategorie Geschlecht in den grundlegenden Theorien und anhand verschiedener Forschungsarbeiten. Verschiedene Herrschaftsachsen und Machtverhältnisse werden analog der Konstruktionen von Geschlechtern, Sexualitäten, Ethnizitäten, Klassen usw. untersucht. Klassische wie aktuelle Theoriebildung werden als Instrument und Gegenstand der Erörterung genutzt. Diskurstheorie, Semiotik, postkoloniale Theoriebildung und Dekonstruktion werden bevorzugte, jedoch nicht die einzigen, theoretischen Zugänge zur Genealogie und Kritik des Konzeptes des autonomen Subjektes darstellen.

Einführung in die unterschiedlichsten historischen Konstruktionen und Konstituierungen von Geschlechtern, Körpern, Sexualitäten und Subjektivitäten sowie der verschiedensten Formen ihrer symbolischen Repräsentationen in den jeweiligen gesellschaftlichen, politischen, kulturellen Kontexten.

- (b) Geschichte ausgewählter sozialer Bewegungen unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechter- und Sexualitäten-Bewegungen

Einführung in die Geschichte der verschiedenen Frauen- und Homosexuellen-, Lesben- und Bisexuellen-

Bewegungen, der Transgender-Bewegung, der Intersexuellen-Bewegung, des Queer Movement, der Sex-Worker-Bewegung, der Sex-Radicals-Bewegungen usw. in ihrem jeweiligen historischen Kontext und unter globaler Perspektive, sowie die Betrachtung der komplexen Verhältnisse dieser Bewegungen zueinander und zu anderen Befreiungsbewegungen. Diskussion der unterschiedlichen politischen Strategien, die diese Bewegungen verfolgen. Veränderungen der Mainstream-Wissenschaften durch diese Bewegungen und Interventionsmöglichkeiten in aktuelle wissenschaftliche Debatten durch diese Bewegungen.

- (c) Technoscience (feministische Naturwissenschafts- und Technikforschung)

Natur- und Technikwissenschaften können als soziale Aktivitäten aufgefasst werden, die von gesellschaftlichen Verhältnissen beeinflusst wurden und werden. Es werden Analysemethoden vermittelt, welche die Natur- und Technikwissenschaften in ihren historischen, gesellschaftlichen und kulturellen Kontexten auch unter der Gender-Perspektive betrachten. Mit der Bezeichnung Technoscience oder Technowissenschaft wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Trennung in eine an Grundlagenforschung orientierte Naturwissenschaft und eine auf technologische Anwendungen bezogene Technikwissenschaft auf Grund der starken gegenseitigen Verschränkungen nicht länger aufrecht erhalten werden kann.

(2) Im Hauptstudium soll das im Grundstudium erworbene Wissen durch Anwendungsbezug (Methoden und praktische Übungen) sowie Interdisziplinarität vertieft werden. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Projektseminar, das interdisziplinär und auch hochschulübergreifend angeboten werden kann:

Projektorientierte Vermittlung von Forschungs- und Analysemethoden

Im Projektseminar werden Kenntnisse grundlegender methodischer Verfahren verschiedener Disziplinen anhand von Projekten durch praktische Anwendung erworben. Die Projektseminare sollen interdisziplinär angeboten werden und Methoden und theoretische Zugriffe von Erhebungs-, Analyse- und Interpretationsverfahren berücksichtigen, z.B. Standardverfahren der Qualitativen Sozialforschung, Ansätze des empirischen Konstruktivismus und der dekonstruktivistischen Textlektüre oder der Diskursanalyse.

#### § 5

##### Lehrveranstaltungsangebote

(1) Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Regel nicht explizit für den Studiengang angeboten, sondern aus einem Angebotspool entnommen, welchen die beteiligten und kooperierenden Fachbereiche, Institute und Hochschulen (§ 2 Absatz 1) bilden. Diese Veranstaltungen

erhalten eine doppelte Ausrichtung (Hauptfach und Gender Studies). Die anrechenbaren Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester des Studiengangs vom Gemeinsamen Ausschuss besonders festgelegt und im Vorlesungsverzeichnis der Universität Hamburg mit der entsprechenden Kennzeichnung als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltung unter der Rubrik „Fachübergreifende Studien“, im Frauenvorlesungsverzeichnis sowie im hochschulübergreifenden Vorlesungsverzeichnis „Gender Studies“ ausgewiesen. Die im Hamburger Frauenvorlesungsverzeichnis (Wintersemester 2002/2003) ausgewiesenen Lehrveranstaltungen werden als Studienleistungen anerkannt. Im Übrigen entscheidet über die Anerkennung von gleichwertigen Studienleistungen der Gemeinsame Ausschuss.

(2) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen wird dem Anspruch eines trans- und interdisziplinären sowie praxisorientierten Lehrangebotes Rechnung getragen. Das folgende Mindestangebot an Lehrveranstaltungen ist sicherzustellen: In jedem Semester soll mindestens eine Lehrveranstaltung in jedem Grundlagenfach angeboten werden. Alle zwei Semester wird im interdisziplinären Wahlpflichtbereich ein Praxis-/Projektseminar angeboten. In jedem kooperierenden Fachbereich soll mindestens alle zwei Semester ein Angebot mit Gender-Thematik ohne spezifische Vorkenntnisse angeboten werden. Eine regelmäßige stattfindende interdisziplinäre Ringvorlesung wird als hochschulübergreifendes Angebot organisiert.

## § 6

### Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bestätigen die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung, sofern die Leistung in der betreffenden Lehrveranstaltung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sie werden nach Maßgabe der bzw. des jeweiligen Lehrenden durch Anfertigung von Referaten, Hausarbeiten, Klausuren oder einer vergleichbaren Leistung erbracht. Die Leistungsanforderungen werden mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt gegeben. Für die Aufgabenstellung und Korrektur der Leistungen sowie die Ausgabe von Leistungsnachweisen ist die Lehrperson verantwortlich, die die Lehrveranstaltung leitet. Das Fachgebiet und die Lehrveranstaltung, in der die Leistung erbracht wurde, sind in den Leistungsnachweisen anzugeben. Lehrveranstaltungen können grundsätzlich nur auf ein Fach eines Studienganges angerechnet werden.

(2) Sofern Studierende eine differenzierte Benotung beantragen, sind folgende Noten zu verwenden:

- |                  |   |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut     | = eine hervorragende Leistung;                                    |
| 2 = gut          | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;         |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Soweit nach dieser Ordnung die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen durch Leistungsnachweise nachzuweisen ist, gelten zur Erbringung der Leistungsnachweise die Bestimmungen des jeweiligen Fachbereiches der betreffenden Lehrveranstaltung.

(4) Die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise ist in Anlage I (Magister-Nebenfach) bzw. Anlage II (Diplom-Neben- bzw. Wahlfach) geregelt; die Anlagen sind Bestandteil dieser Ordnung.

## § 7

### Prüfung

(1) Wird der Studiengang mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die formalen Anforderungen der Prüfungsordnung des Hauptfaches. Prüfer sind die für die gewählten Lehrgebiete zuständigen Fachvertreter.

(2) Soweit die Prüfungsordnung des jeweiligen Hauptfaches nichts anderes bestimmt, besteht die Abschlussprüfung des Studiengangs aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung. Prüfungsgebiete oder -themen anderer Prüfungsfächer dürfen sich hierbei nicht wiederholen.

## § 8

### Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Gemeinsame Ausschuss deren Bearbeitungszeit verlängern oder gleichwertige Prüfungs- oder Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

## § 9

### Studienfachberatung

Vor Aufnahme und während des Studiums wird den Studierenden von einer bzw. einem Lehrenden oder von der Koordinatorin bzw. dem Koordinator des Studienganges fachliche Beratung angeboten. Diese Studienfachberatungen werden vom Gemeinsamen Ausschuss koordiniert.

## II. Abschnitt: Studiengang als Magister-Nebenfach

### § 10

Anforderungen für das Nebenfachstudium Magister

(1) Der Studiengang hat als Magister-Nebenfach einen Umfang von insgesamt 30 SWS, davon entfallen auf das Grundstudium 16 SWS und auf das Hauptstudium 14 SWS.

(2) Das Grundstudium umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

- (a) im Grundlagenfach „Feministische Theorienbildung, Gender und Queer Studies“ (insgesamt 8 SWS) die Grundlagenveranstaltungen (alle Pflicht)
  - (aa) „Einführung in die feministische Theorienbildung“ mit Tutorium (2 + 2 SWS),
  - (bb) „Subjektbegriff und Machtverhältnisse“ mit Tutorium (2 + 2 SWS),
- (b) eine Veranstaltung aus dem Grundlagenfach „Geschichte ausgewählter sozialer Bewegungen unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechter- und Sexualitäten-Bewegungen“ (2 SWS) (Wahlpflicht),
- (c) eine Veranstaltung aus dem Grundlagenfach „Technoscience“ (2 SWS) (Wahlpflicht) und
- (d) zwei Seminare bzw. Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von jeweils mindestens 2 SWS aus weiteren Fachgebieten nach Wahl der bzw. des Studierenden (je 2 SWS = 4 SWS) (Wahlpflicht).

(3) Die beiden Grundlagenveranstaltungen „Einführung in die feministische Theorienbildung“ und „Subjektbegriff und Machtverhältnisse“ sind jeweils mit Leistungsnachweis abzuschließen. Ein Leistungsnachweis ist in einem der beiden Grundlagenfächer „Geschichte ausgewählter sozialer Bewegungen unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechter- und Sexualitäten-Bewegungen“ oder „Technoscience“ zu erbringen. Ein weiterer Leistungsnachweis ist wahlweise im zweiten der beiden Grundlagenfächer oder in einem Seminar bzw. einer Lehrveranstaltung (Absatz 2 lit. d) zu erbringen.

(4) Das Grundlagenfach „Feministische Theorienbildung, Gender und Queer Studies“ einschließlich der dazugehörigen Tutorien sollte zu Beginn des Studiums belegt werden. Im Übrigen können die Grundlagenfächer und Seminare in beliebiger Reihenfolge abgeleistet werden.

(5) Das Hauptstudium umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

- (a) ein zweisemestriges Projektseminar (mit je 2 SWS) (Pflicht) oder zwei einsemestrige Projektseminare mit jeweils 2 SWS (Wahlpflicht); hier kann es sich beispielsweise um ein empirisches Praktikum, eine Übung,

ein Seminar mit Praxisbezug, eine dekonstruktivistische Textanalyse oder eine Forschungswerkstatt handeln,

- (b) ein qualifiziertes Seminar (Haupt-/Ober-/Mittel-) mit einem Umfang von mindestens 2 SWS aus den Grundlagenfächern „Queer-Studies“ oder „Technoscience“ (2 SWS) (Wahlpflicht),
  - (c) eine Interdisziplinäre Ringvorlesung (2 SWS) (Pflicht) und
  - (d) drei Seminare oder Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von jeweils mindestens 2 SWS aus dem fächer- und hochschulübergreifenden Angebot nach Wahl der bzw. des Studierenden (je 2 SWS = 6 SWS) (Wahlpflicht).
- (6) Das Projektseminar 1 ist mit einem Leistungsnachweis abzuschließen. Aus dem Gesamtbereich Projektseminar 2 – bzw. Fortsetzung von Projektseminar 1 – (Absatz 5 lit. a), Queer-Studies bzw. Technoscience (Absatz 5 lit. b) und Hauptseminare bzw. Lehrveranstaltungen (Absatz 5 lit. d) sind mindestens zwei Veranstaltungen mit Leistungsnachweis abzuschließen. Die Teilnahme an der Interdisziplinären Ringvorlesung ist verpflichtend.

## III. Abschnitt: Studiengang als Diplom-Nebenfach bzw. Diplom-Wahlfach

### § 11

Anforderungen für das Neben-  
bzw. Wahlfachstudium Diplom

(1) Der Studiengang hat als Diplom-Nebenfach bzw. Diplom-Wahlfach einen Umfang von insgesamt 20 SWS, davon entfallen auf das Grundstudium 12 SWS und auf das Hauptstudium 8 SWS. Sofern das Hauptfach andere Anforderungen an ein Nebenfach stellt, können Fachbereich und Gemeinsamer Ausschuss Sonderregelungen vereinbaren.

(2) Das Grundstudium umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

- (a) im Grundlagenfach „Feministische Theorienbildung, Gender und Queer Studies“ (insgesamt 8 SWS) die Grundlagenveranstaltungen (alle Pflicht)
  - (aa) „Einführung in die feministische Theorienbildung“ mit Tutorium (2 + 2 SWS),
  - (bb) „Subjektbegriff und Machtverhältnisse“ mit Tutorium (2 + 2 SWS),
- (b) eine Veranstaltung aus dem Grundlagenfach „Geschichte ausgewählter sozialer Bewegungen unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechter- und Sexualitäten-Bewegungen“ (2 SWS) (Wahlpflicht) und
- (c) eine Veranstaltung aus dem Grundlagenfach „Technoscience“ (2 SWS) (Wahlpflicht).

(3) Beide Grundlagenveranstaltungen „Einführung in die feministische Theorienbildung“ und „Subjektbegriff und Machtverhältnisse“ sind mit einem Leistungsnachweis abzuschließen. Mindestens eine Veranstaltung aus einem der beiden Grundlagenbereiche „Geschichte ausgewählter sozialer Bewegungen unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechter- und Sexualitäten-Bewegungen“ oder „Technoscience“ ist mit Leistungsnachweis abzuschließen.

(4) Das Grundlagenfach „Feministische Theorienbildung, Gender und Queer Studies“ einschließlich der dazugehörigen Tutorien sollte zu Beginn des Studiums belegt werden. Im Übrigen können die Grundlagenfächer in beliebiger Reihenfolge abgeleistet werden.

(5) Das Hauptstudium umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

- (a) ein zweisemestriges Projektseminar (mit je 2 SWS) bzw. zwei einsemestrige Projektseminare mit jeweils 2 SWS (Wahlpflicht). Hier kann es sich beispielsweise um ein empirisches Praktikum, eine Übung, ein Seminar mit Praxisbezug, eine dekonstruktivistische Textanalyse oder eine Forschungswerkstatt handeln,
- (b) ein Seminar oder eine Lehrveranstaltung mit einem Umfang von mindestens 2 SWS aus dem fächer- und

hochschulübergreifenden Angebot nach Wahl der bzw. des Studierenden (2 SWS) (Wahlpflicht) und  
(c) Interdisziplinäre Ringvorlesung (2 SWS) (Pflicht).

(6) Das Projektseminar (Absatz 5 lit. a) ist mit einem Leistungsnachweis abzuschließen. Hierbei kann frei gewählt werden, in welchem der beiden Semester bzw. in welchem der beiden Projektseminare ein Leistungsnachweis erbracht wird. Das zu wählende Seminar bzw. die Lehrveranstaltung (Absatz 5 lit. b) ist mit einem Leistungsnachweis abzuschließen. Die Teilnahme an der Interdisziplinären Ringvorlesung ist verpflichtend.

#### **IV. Abschnitt:**

#### **Schlussbestimmungen**

§ 12

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 6. Februar 2003

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1076